AMTS-BLATT

der Stadt Erftstadt
Nr. 27
26.Jahrgang
vom 17.12.2012

Inhaltsangabe

84/12 Einladung Bürgerversammlung Vorentwürfe für den Bebauungsplan Nr. 163 E.- Lechenich, Erper Straße -61-

85/12 Einladung Bürgersammlung Vorentwurf für die Schaffung eines Jugendtreffs -61-

86/12 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119B, E.- Gymnich -61-

87/12 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 A, E. – Liblar -61-

88/12 Einladung Einwohnerversammlung E.-Niederberg -61-

89/12 Einladung Bürgerversammlung Vorentwurf für eine Bebauung zwischen der Zülpicher Str. u. der Borrer Str. in E.- Friesheim -61-

90/12 Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte -32-

91/12 Satzung über die Errichtung u. Benutzung der Obdachlosenunterkünfte -32-

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

92/12 Satzung zur Erhebung von Entgelten und der Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen u. Leistungen, die über den FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen.

-370-

93/12 Satzung der Stadt Erftstadt über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013

-20-

94/12 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

-270-

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt. de

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 84/12

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Dienstag, dem 22.1.2013, 19.00 Uhr, findet in der Aula der städt. Theodor-Heuss-Hauptschule,E.-Lechenich, Dr. Josef-Fieger-Straße, eine

Bürgerversammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt. (Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es werden die

Vorentwürfe für den Bebauungsplan Nr. 163, E.-Lechenich, Erper Straße

vorgestellt.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Inhalt der Planung ist die Entwicklung einer zwei- bis dreigeschossigen Wohnbebauung.

Der Ablauf der Versammlung erfolgt in drei Phasen:

I. Darlegung bzw. Unterrichtung
II. Gelegenheit zur Erörterung
III. Kleingruppendiskussion

Alle Bürgerinnen und Bürger dieses Bereiches sowie alle an der Planung Interessierten sind eingeladen, sich bereits vor der Bürgerversammlung zu informieren und ggf. Vorschläge zu dem Vorentwurf vorzutragen.

Weiterreichende Informationen können durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung

ab 15.1.2013

bis zur Bürgerversammlung während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung	

im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, gegeben werden.

Während dieser Zeit findet dort eine Auslegung des Plankonzeptes und der Entwurfsbegründung statt.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger angesprochen, die während der Abendstunden verhindert sind, an der Bürgerversammlung teilzunehmen. Sie können sich tagsüber während der Dienststunden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planung wenden, um bei ihnen die Planunterlagen einzusehen, mit ihnen zu erörtern und zu diskutieren. Dabei werden konstruktive Vorschläge dankend begrüßt.

Zum Zwecke der schriftlichen Meinungsäußerung nach der Bürgerversammlung wird

ab 29.1.2013

eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Während dieser Zeit ist es auch möglich, in das Protokoll, welches von der Bürgerversammlung gefertigt wird, einzusehen.

Erftstadt, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Wirtz
(Wirtz)

STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister

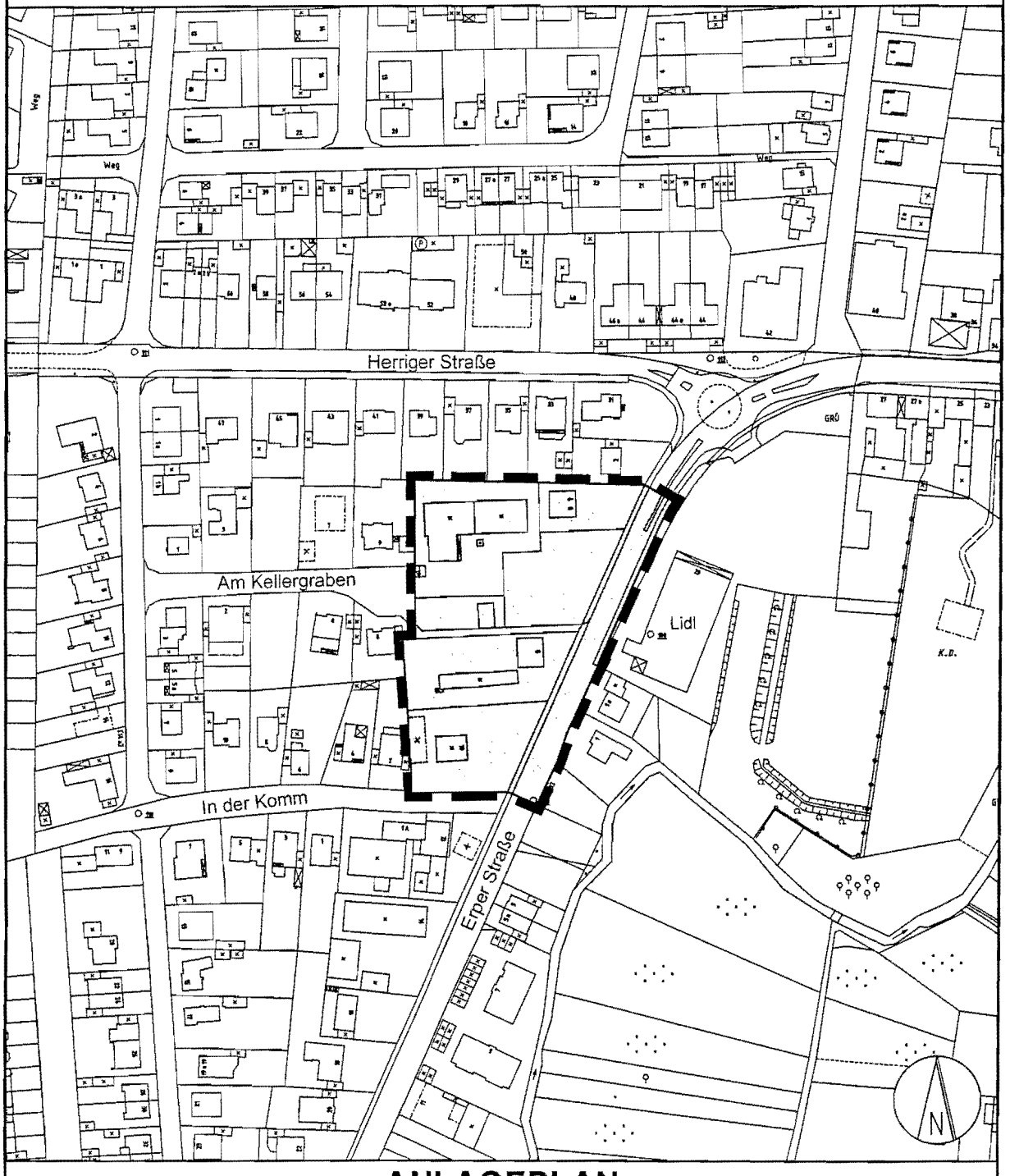

ANLAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 163, Erftstadt - Lechenich, Erper Straße

Umwelt- und Planungsamt	© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Erftstadt, 13.12.2012	Maßstab 1 : 2.500

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 85/12

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Mittwoch, dem 23.1.2013, 19.00 Uhr, findet in den Räumen der Grundschule E.-Gymnich, Schulstraße 2, eine

Bürgerversammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt. (Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es wird der

Vorentwurf für die Schaffung eines Jugendtreffs

vorgestellt.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf der Bürgerversammlung wird der Vorentwurf eines Outdoor-Freizeittreffs Gymnich , für Jugendliche vorgestellt.

Der Ablauf der Versammlung erfolgt in drei Phasen:

I. Darlegung bzw. Unterrichtung
II. Gelegenheit zur Erörterung
III. Kleingruppendiskussion

Alle Bürgerinnen und Bürger dieses Bereiches sowie alle an der Planung Interessierten sind eingeladen, sich bereits vor der Bürgerversammlung zu informieren und ggf. Vorschläge zu dem Vorentwurf vorzutragen.

Weiterreichende Informationen können durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung

ab 16.1.2013

bis zur Bürgerversammlung während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung	

im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, gegeben werden.

Während dieser Zeit findet dort eine Auslegung des Plankonzeptes und der Entwurfsbegründung statt.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger angesprochen, die während der Abendstunden verhindert sind, an der Bürgerversammlung teilzunehmen. Sie können sich tagsüber während der Dienststunden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planung wenden, um bei ihnen die Planunterlagen einzusehen, mit ihnen zu erörtern und zu diskutieren. Dabei werden konstruktive Vorschläge dankend begrüßt.

Zum Zwecke der schriftlichen Meinungsäußerung nach der Bürgerversammlung wird

ab 30.1.2013

eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Während dieser Zeit ist es auch möglich, in das Protokoll, welches von der Bürgerversammlung gefertigt wird, einzusehen.

Erftstadt, den 13. 12. 12

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Wirtz)

STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister

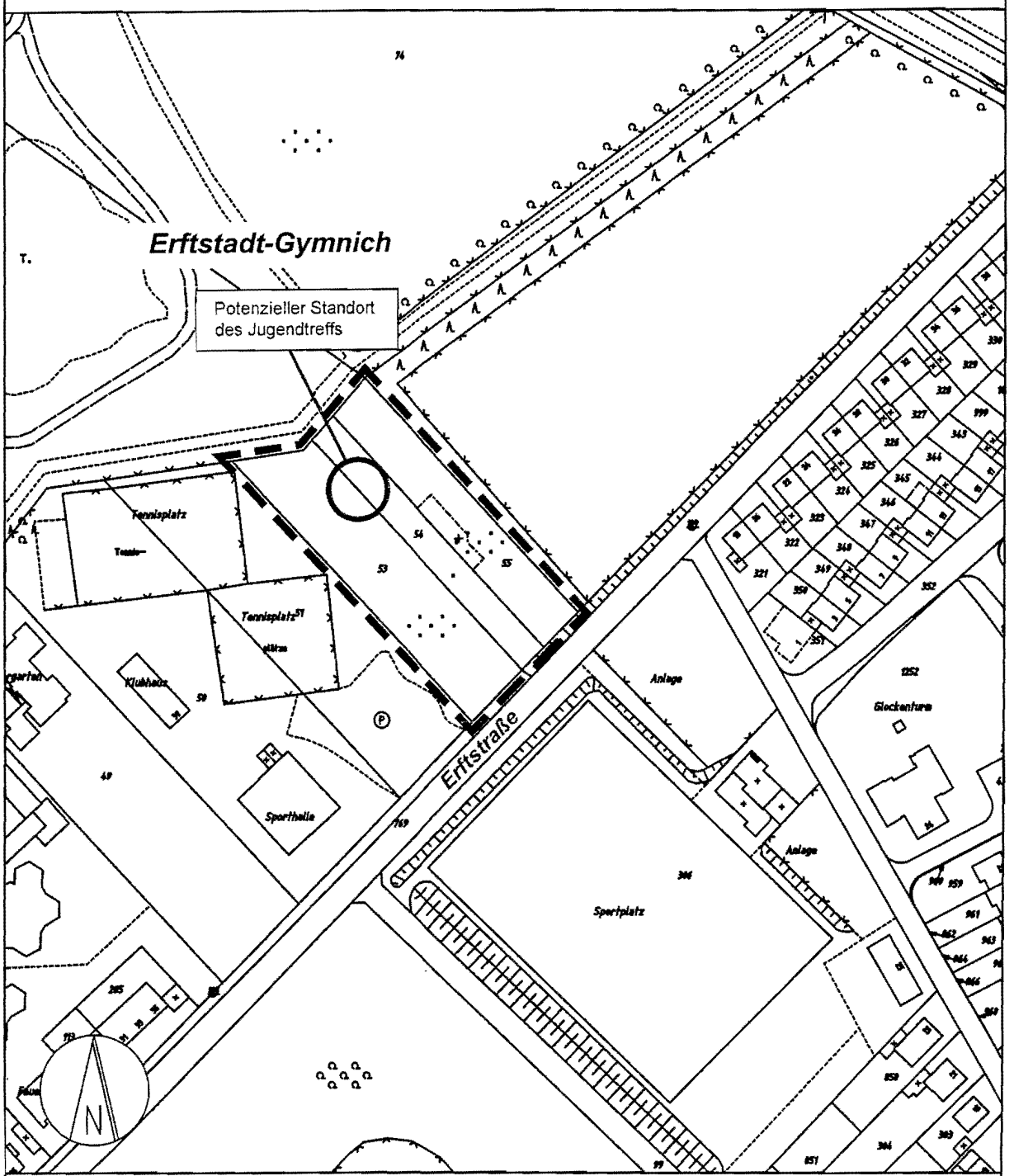

ANLAGEPLAN -Jugendtreff

Erftstadt-Gymnich

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt	© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Erftstadt, 13. 12. 2012	Maßstab: 1 : 2000

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 86/12

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119B, E.-Gymnich, Grisfeld ;
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Erftstadt beabsichtigt, den seit dem 1.4.2008 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 119 B, E.-Gymnich, Grisfeld, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Mit der vereinfachten Änderung soll im Änderungsbereich die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Geschosswohnungen (altengerechte Wohnungen) geschaffen werden. Hierzu ist in Teilbereichen u.a. die Festsetzung „Hausgruppe" und „ Einzel- und Doppelhausbebauung" aufzuheben sowie die Geschossigkeit und die überbaubare Grundstücksfläche zu ändern. Im Gebiet der Planänderung sind bisher nur Einfamilienhäuser als Einzel- und Doppelhaus sowie Hausgruppe zulässig.

Alle Bürger sind eingeladen, sich über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 B, E.-Gymnich, Grisfeld, mit der Begründung durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung vom 9.1.2013 bis einschließlich 23.1.2013 zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie
	donnerstags	von 12.30 bis 17.00 Uhr

im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 325, 3. Etage, zu informieren.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und

3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Erftstadt, den 13. 12. 2012

In Vertretung

(Erner)
Beigeordneter

STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister

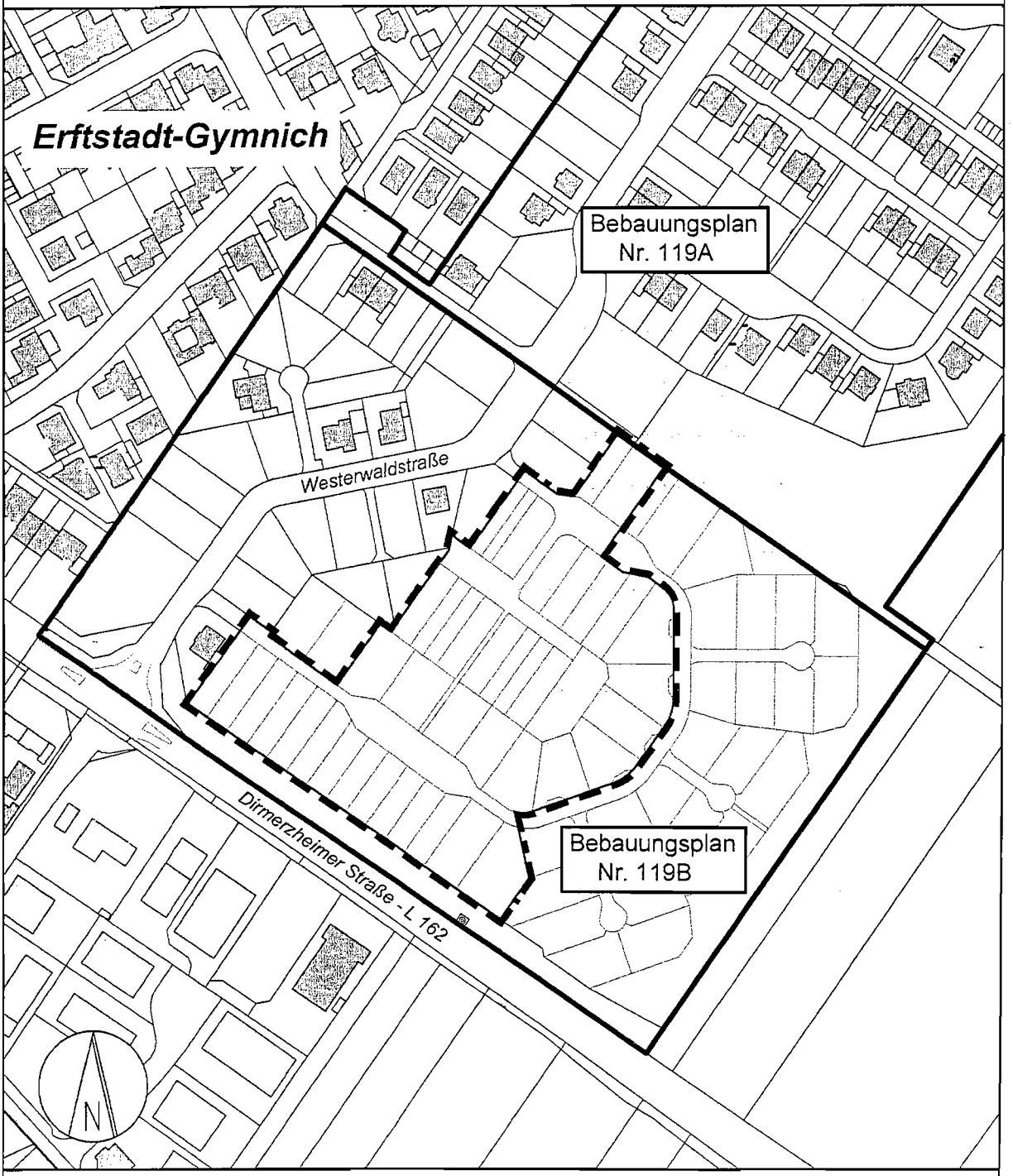

ANLAGEPLAN - 1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 119B, Erftstadt-Gymnich, Grisfeld

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 13.12.2012

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, November 2012
Maßstab: 1 : 2.500

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 87/12

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 A, E.-Liblar, Tannenweg ; Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Erftstadt hat am 13.03.2012 beschlossen die planungsrechtlichen Schritte der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 A, E.-Liblar, Tannenweg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB einzuleiten.

Der Bebauungsplan Nr. 15 A , E.-Liblar, Tannenweg, ist seit 18.8.1995 rechtskräftig und umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha. Der Geltungsbereich der Vereinfachten Änderung liegt im südwestlichen Teil des BP 15 A und ist auf Grund der damals angenommen Größe der tektonischen Störzone als Grünfläche festgesetzt. Auf Grundlage einer neuen Berechnung der RWE zur Größe und Lage der tektonischen Störzone ist ein großer Teil der ehemaligen Grünfläche bebaubar. Mit der Planänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Alle Bürger sind eingeladen, sich über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 A, E.-Liblar, Tannenweg, mit der Begründung durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung vom 9.1.2013 bis einschließlich 23.1.2013 zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie
	donnerstags	von 12.30 bis 17.00 Uhr

im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 325, 3. Etage, zu informieren.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und

3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Erftstadt, den 13.12.2012

In Vertretung

(Erner)
Beigeordneter

STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister

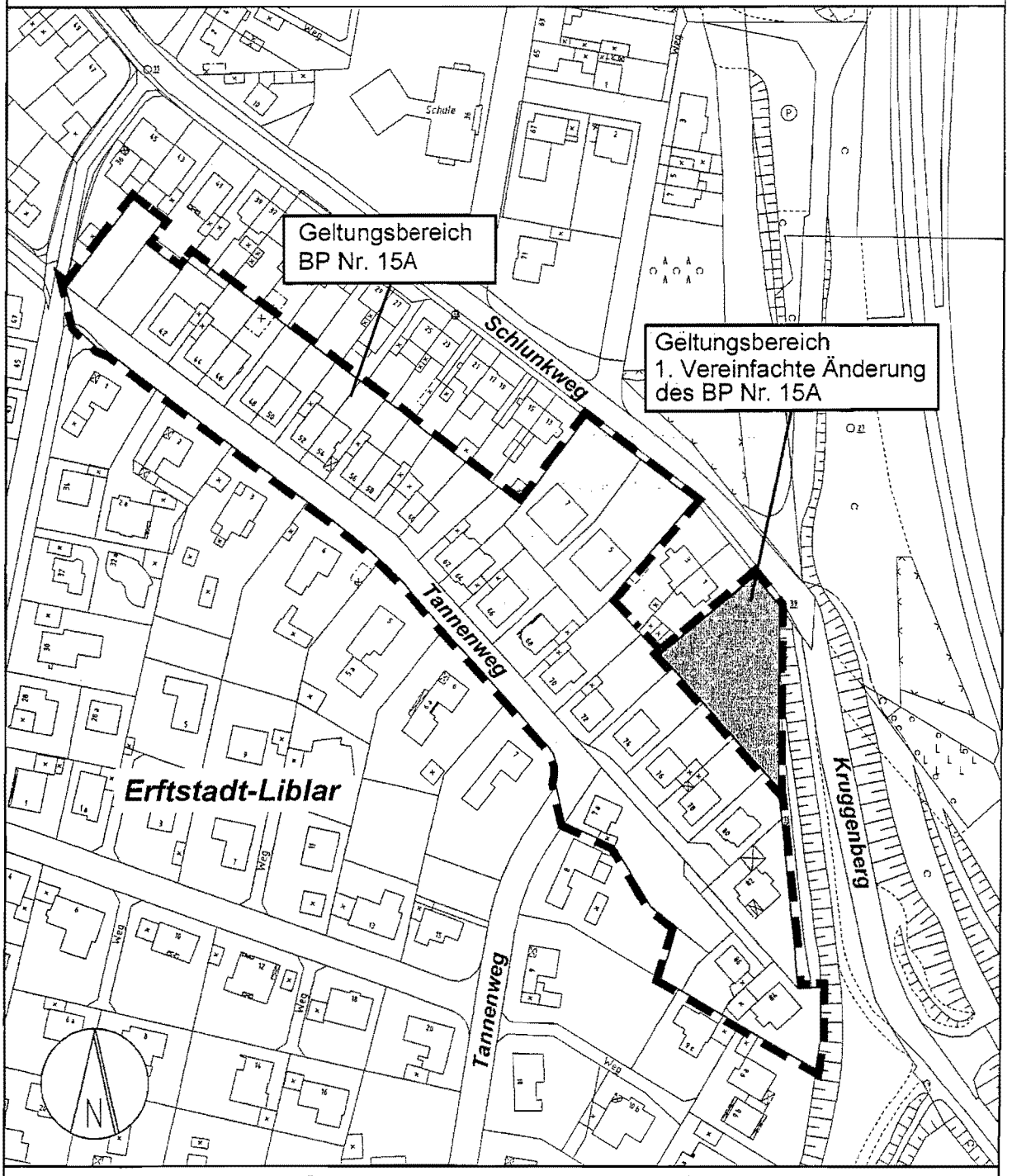

ANLAGEPLAN - 1. Vereinfachte Änderung
Bebauungsplan Nr. 15A, Erftstadt-Liblar, Tannenweg

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt	© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Erftstadt, 13.12.2012	Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 88/12

EINLADUNG

Am Dienstag, dem 8.1.2013, 19.00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus E.-Niederberg, Büchelstraße, eine

Einwohnerversammlung

gemäß § 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) statt.

Es ist beabsichtigt, auf dieser Veranstaltung die Einwohner über die Ansiedlung einer Reitschule mit Pensionspferdehaltung in Erftstadt-Niederberg, Bleistraße 38, zu unterrichten. Gemeinsam mit den Einwohnern und den Inhabern der Reitschule soll eine einvernehmliche Regelung über den künftigen Betrieb erörtert werden.

Alle Interessierten sind zu dieser Einwohnerversammlung recht herzlich eingeladen.

Vertreter von Rat und Verwaltung erläutern den Sachverhalt und stehen anschließend zur Diskussion und Erörterung zur Verfügung.

Erftstadt, den 12. 12. 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Erner)
Beigeordneter

einl.Einwohnervesa.Nied.

STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister

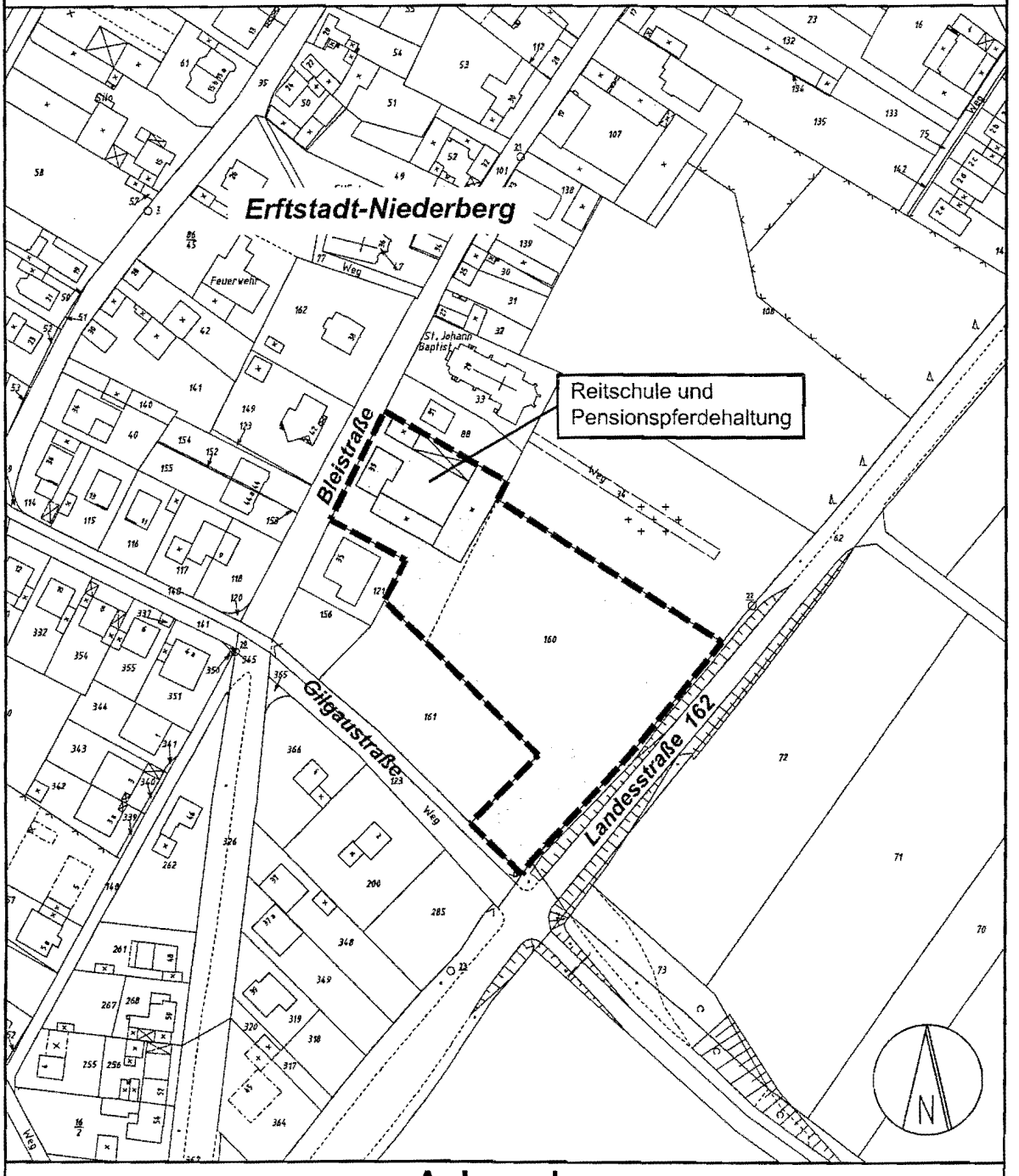

Anlageplan
Erftstadt-Niederberg

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt	© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Erftstadt, im November 2012	Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 89/12

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Mittwoch, dem 9.1.2013, 19.00 Uhr, findet im Vereinsheim des Tambourcorps Friesheim, Christian-Dahmen-Straße, eine

Bürgerversammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt. (Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es wird der

Vorentwurf für eine Bebauung zwischen der Zülpicher Straße und der Borrer Straße in E.-Friesheim

vorgestellt.

Inhalt der Planung ist die Entwicklung eines kleineren Wohngebietes für eine Einfamilienhausbebauung.

Das Plangebiet ist aus dem als Anlage abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Ablauf der Versammlung erfolgt in drei Phasen:

I. Darlegung bzw. Unterrichtung
II. Gelegenheit zur Erörterung
III. Kleingruppendiskussion

Alle Bürgerinnen und Bürger dieses Bereiches sowie alle an der Planung Interessierten sind eingeladen, sich bereits vor der Bürgerversammlung zu informieren und ggf. Vorschläge zu dem Vorentwurf vorzutragen.

Weiterreichende Informationen können durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung

ab 2.1.2013

bis zur Bürgerversammlung während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung	

im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, gegeben werden.

Während dieser Zeit findet dort eine Auslegung des Plankonzeptes und der Entwurfsbegründung statt.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere diejenigen Mitbürgerinnen und Mitbürger angesprochen, die während der Abendstunden verhindert sind, an der Bürgerversammlung teilzunehmen. Sie können sich tagsüber während der Dienststunden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planung wenden, um bei ihnen die Planunterlagen einzusehen, mit ihnen zu erörtern und zu diskutieren. Dabei werden konstruktive Vorschläge dankend begrüßt.

Zum Zwecke der schriftlichen Meinungsäußerung nach der Bürgerversammlung wird

ab 15.1.2013

eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Während dieser Zeit ist es auch möglich, in das Protokoll, welches von der Bürgerversammlung gefertigt wird, einzusehen.

Erftstadt, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Wirtz)

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

ANLAGEPLAN

Erftstadt-Friesheim, Borrer Straße

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt 13. 12. 2012	© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08 Maßstab: 1 : 5.000

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt Nr. 90/12

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erftstadt vom 14.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie aufgrund der §§ 1, 4, 5, 14 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Erftstadt in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erftstadt werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte. Nehmen mehrere Personen eine Unterkunftseinheit gemeinsam in Anspruch, haften sie als Gesamtschuldner. Die gesamtschuldnerische Haftung tritt nicht ein, wenn mehrere Personen, die miteinander keine Verbindung haben, sich eine Unterkunft teilen und somit eine Sammelunterkunft bewohnen.

(3) Die Gebühren werden mit dem Tag des Einzugs für den laufenden Monat und in der Folgezeit am 3. Werktag eines Monats fällig. Sie sind bis spätestens zum 3. Werktag des laufenden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Erftstadt zu zahlen.

(4) Im Monat des Ein- oder Auszuges wird für jeden Tag der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag angerechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr der neuen Unterkunft zu entrichten.

§ 2
Gebührenhöhe

Die Gebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte setzen sich aus der Grundgebühr, der Gebühr für die Nebenkosten und Heizkosten sowie der Gebühr für die Stromkosten zusammen.

(1) Die Grundgebühr beträgt monatlich 5,10 € pro m² Wohnfläche (belegbare Fläche und anteilige Gemeinschaftsfläche).

(2)Die Gebühr für die Nebenkosten beträgt 2,00 € pro m² Wohnfläche. Für die Heizkosten werden zusätzlich 1,20 € pro m² Wohnfläche berechnet.

Die tatsächlichen Neben- und Heizkosten werden jährlich unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen abgerechnet. Sich hieraus ergebende Nachforderungen sind zusätzlich zur monatlichen Benutzungsgebühr zu leisten; Guthaben werden erstattet.

(3)Es werden Stromkosten in Höhe von monatlich 35,00 € für den Haushaltsvorstand sowie jeweils 20,00 € für jede/n Haushaltsangehörige/n berechnet. Die Höhe der Pauschale wird von der Verwaltung anhand der tatsächlichen Verbrauchskosten des Vorjahres einmal jährlich im Rahmen der Gebührenkalkulation überprüft.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Erftstadt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 14.12.2012
In Vertretung

(Erner)
Beigeordneter

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 91/12

Satzung der Stadt Erftstadt über die Errichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 14.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie aufgrund der §§ 1, 4, 5, 14 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Erftstadt in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform / Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Voraussetzungen für die Benutzung der von der Stadt Erftstadt in Erfüllung ihrer Aufgaben als Ordnungsbehörde verwalteten Obdachlosenunterkünfte. Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erftstadt sind alle zur Unterbringung obdachloser Personen bereitgestellten Wohnräume mit ihren Nebenräumen, auch wenn sie von Dritten für diesen Zweck angemietet sind. Es handelt sich um Unterkünfte, die nur der vorübergehenden Unterbringung dienen.
Die Obdachlosenunterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlose sind Personen, die durch Vollstreckung eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus anderen Gründen ihre bisherige Wohnung oder Unterkunft verloren haben und denen mangels einer anderen Unterbringungsmöglichkeit gemäß §§ 1, 4, 5, 14 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 in der zurzeit geltenden Fassung, Obdach zu gewähren ist.

(3) Die Zuteilung von Obdachlosenunterkünften obliegt dem Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erftstadt im Auftrag des Bürgermeisters.

§ 2
Benutzungsverhältnis

(1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs begründet und aufgehoben durch schriftliche Verfügung des Bürgermeisters.
Ein Rechtsanspruch auf Benutzung sowie auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Der Bürgermeister ist berechtigt, die Bewohner innerhalb der Unterkunft umzusetzen oder ihnen eine andere Unterkunft zuzuweisen. Der Benutzer erhält mit der Verfügung die Unterkunftsschlüssel, die Hausordnung und den Hygieneplan gegen Empfangsbescheinigung.

(2) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung festgesetzten Zeitpunkt.

(3) Wollen die Benutzer/innen das Nutzungsverhältnis beenden, haben sie das dem Rechts- und Ordnungsamt umgehend mitzuteilen.

(4) Das Nutzungsverhältnis endet
a) mit Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist,
b) wenn die Benutzer/innen die ihnen zugeteilte Obdachlosenunterkunft nicht innerhalb von drei Tagen beziehen, sie nicht mehr selbst bewohnen bzw. sie nur für die Aufbewahrung ihres Hausrates verwenden,
c) wenn sich die Benutzer/innen selbst aus eigenen Kräften eine andere Unterkunft beschaffen können oder
d) im Falle eines Widerrufs der Zuweisung durch die Stadt Erftstadt.

§ 3
Widerruf

(1) Auch ohne Einwilligung der Benutzer/innen kann der Widerruf der Zuweisung einer Unterkunft durch Verfügung des Bürgermeisters insbesondere dann erfolgen, wenn

a) die bisherige Obdachlosenunterkunft im Zusammenhang mit Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;
b) die bisherige Obdachlosenunterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen oder sonstigen Eingewiesenen unterbelegt ist;
c) die Benutzer/innen gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, insbesondere, wenn die Benutzer/innen gegen die Pflichten aus § 5 verstoßen und/oder sich nicht an die Verbote aus § 6 halten;
d) Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden und/oder
e) die Benutzer/innen gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder des Hygieneplanes verstoßen.

§ 4
Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die Liegenschaftsverwaltung erhält die Obdachlosenunterkünfte in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand. Verzögert sich die Ausführung erforderlicher Arbeiten, sind die Benutzer/innen nicht berechtigt, den Mangel auf Kosten der Liegenschaftsverwaltung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer/innen haften, können im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Benutzer/innen beseitigt werden.

(3) Schönheitsreparaturen können die Benutzer/innen auf eigene Kosten durchführen. Sie müssen sachgerecht ausgeführt werden.

(4) Kleine Reparaturen und Erneuerungen innerhalb der Unterkünfte (z.B. Leuchtmittelaustausch), die durch natürliche Abnutzung bedingt sind, haben die Benutzer/innen auf eigene Kosten fachgerecht auszuführen.

§ 5
Pflichten der Benutzer/innen

(1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Vorschriften der Hausordnung und des Hygieneplanes der Stadt Erftstadt in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Vernachlässigen die Benutzer/innen die ihnen nach der Hausordnung oder dem Hygieneplan obliegenden Pflichten, so kann das Rechts- und Ordnungsamt im Auftrag des Bürgermeisters diese auf Kosten der säumigen Benutzer/innen im Wege der Ersatzvornahme erfüllen lassen.

(2) Die Bewohner/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Obdachlosenunterkünfte stets zugänglich sind. Die Beauftragten der Stadt Erftstadt haben das Recht, die Unterkünfte jederzeit zu betreten und zu besichtigen; von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr jedoch nur bei Gefahr im Verzug oder im Falle grober Verstöße gegen Anordnung der Beauftragten der Stadt Erftstadt.

(3) Die Bewohner/innen der Obdachlosenunterkünfte haben sich intensiv um anderweitigen Wohnraum – auch außerhalb von Erftstadt – zu bemühen und ihre Bemühungen regelmäßig (in der Regel 14-tägig) unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beim Rechts- und Ordnungsamt darzulegen.
(4) Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist dem Rechts- und Ordnungsamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Verbote

(1) Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nicht von anderen als den eingewiesenen Personen und nicht anders als zu Wohnzwecken genutzt werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Aufnahme Dritter in die Unterkunft ist den Bewohner/innen untersagt.

(2) Die zugewiesene Unterkunft darf durch die Benutzer/innen nicht baulich verändert werden.

(3) Es ist verboten, Tiere in der Unterkunft zu halten.

(4) Den Bewohner/innen ist die Nutzung von anderen als den explizit zugewiesenen Räumlichkeiten nicht gestattet.

§ 7
Schlüssel

Die beim Einzug an die Bewohner/innen ausgehändigten Schlüssel für die zugewiesene Unterkunft dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Duplikate dürfen nicht angefertigt werden. Schließvorrichtungen dürfen nicht ausgetauscht werden.
Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist unverzüglich dem Rechts- und Ordnungsamt mitzuteilen.
Beim Auszug sind die ausgehändigten Schlüssel dem Rechts- und Ordnungsamt zurück zu geben.

§ 8
Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Benutzer/innen oder deren Erben die Obdachlosenunterkunft gereinigt und in seinen ursprünglichen Zustand versetzt an das Rechts- und Ordnungsamt zurück zu geben.

(2) Zurückgelassene Sachen können durch das Rechts- und Ordnungsamt im Auftrag des Bürgermeisters auf Kosten der bisherigen Benutzer/innen geräumt und in Verwahrung genommen werden. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens vier Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzer/innen das Eigentum daran aufgegeben haben. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Beauftragten der Stadt Erftstadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Nicht verwertbare Sachen werden durch das Rechts- und Ordnungsamt im Auftrag des Bürgermeisters entsorgt.

(3) Festgestellte Schäden in der Obdachlosenunterkunft bzw. an dem Inventar, für die die Benutzer/innen haften, sind durch die Benutzer/innen zu beseitigen. Kommen die Benutzer/innen einer solchen Aufforderung nicht nach, kann das Rechts- und Ordnungsamt im Auftrag des Bürgermeisters auf Kosten der Benutzer/innen die erforderlichen Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme durchführen lassen.

§ 9
Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Erftstadt

§ 10
Hausordnung und Hygieneplan

Der Bürgermeister wird ermächtigt eine Hausordnung zu erlassen und einen Hygieneplan im Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises aufzustellen.

§ 11
Verwaltungszwang

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen (Handlungen, Duldungen, Unterlassungen) können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der zurzeit geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 5,6 und 7 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt für die Obdachlosenunterkünfte wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 14.12.2012
In Vertretung

(Erner)
Beigeordneter

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 92 /12

Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt bei kostenpflichtigen Einsätzen und Leistungen, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen vom 13.12.2012

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) , der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundsatz

1. Die Stadt Erftstadt unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Auf freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Kostenersatz

Die Stadt Erftstadt kann gemäß § 41 FSHG für die nachstehend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG Ersatz von entstandenen Kosten verlangen:

1. Von dem Verursacher; wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

2. Von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.

3. Von dem Fahrzeughalter; wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.

4. Von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.

5. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.

6. Vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war. Es wird eine pauschale Gebühr erhoben.

7. Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben.

8. Von demjenigen, der vorsätzlich grundlos oder grob fahrlässig die Feuerwehr alarmiert.

9. Von demjenigen, der eine sonstige Leistung, die über den § 1 Abs.1 FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen hat oder der diese Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht.
   Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Erftstadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Diese erfolgt nach Dauer des Einsatzes bezogen auf die Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte sowie die Anzahl und die Art der in Anspruch genommenen Fahrzeuge und sonstigen Kosten und Dienstleistungen des Einsatzes. Über die Notwendigkeit des Einsatzes und des Personals, der Fahrzeuge und der sonstigen Mittel entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Zum Kostenersatz gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen.

2. Die jeweilige Höhe des Kostenersatzes ist dem Tarif der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 4

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und Leistungen, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, aufgrund des für die Maßnahme benötigten Personals und der Einsatzzeit.

2. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Leitstelle bzw. Einsatzzentrale und endet mit der Rückkehr am Standort der eingesetzten Einheit unter Berücksichtigung einer jeweils 15-minütigen Rüstzeit. Geht eine Alarmierung durch die Leitstelle bzw. Einsatzzentrale nicht voraus, so findet Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass zur Einsatzzeit die Anfahrtszeit zum Einsatzort gehört. Bei Einsätzen, Brandsicherheitswachen und Leistungen, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten.

4. Bei kostenpflichtigen Einsätzen an Brandmeldeanlagen gemäß §2 Abs.6 dieser Satzung, wird pauschal die eingesetzte Besatzung der hauptamtlichen Wache und der örtlichen Löschgruppe berechnet. Es wird pauschal eine Einsatzstunde angenommen.

§ 5

Fahrzeug und Gerätekosten

1. Bei kostenpflichtigen Einsätzen und Leistungen, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit minutengenau gemäß § 4 Abs. 2 - 3 dieser Satzung, berechnet.

2. Bei kostenpflichtigen Einsätzen an Brandmeldeanlagen gemäß §2 Abs.6 dieser Satzung, werden pauschal immer mindestens die ausrückenden Fahrzeuge der hauptamtlichen Wache und das Ersteinsatzfahrzeug der örtlichen Löschgruppe minutengenau berechnet.

3. Tagessätze werden nur für volle Tage berechnet.

4. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. Entgelt die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

5. Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparatur-, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so kann die Stadt den Ersatz dieser Kosten verlangen.

6. In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Entsorgung usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlag von 10% berechnet.

§ 7

Gebühren

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, soweit sie vom Veranstalter für Veranstaltungen beantragt wird, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, werden Gebühren erhoben. Hier entscheidet der Leiter der Feuerwehr über die Stärke und Ausrüstung der Brandsicherheitswache. Rechtsgrundlage ist hier die Zeitspanne, die der Leiter der Feuerwehr für die Brandsicherheitswache im Einzelfall anordnet, z. B. 15 Minuten vor Einlass der Besucher in den Veranstaltungsraum zwecks Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Sicherheitseinrichtungen bis zum Ende der Veranstaltung.

2. Die Hilfeleistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

3. Kostenersatz bzw. Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.

§ 8

Gebührenschuldner

1. Bei Brandsicherheitswachen und Leistungen, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, ist zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

2. Wird eine Leistung nach § 2 dieser Satzung von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Ersatz für den Verdienstausfall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt

Als Ersatz des Verdienstausfalls beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt wird ein Regelbetrag in Höhe von 20 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung eines Verdienstausfalls wird 40 € je Stunde festgelegt.
Ein Verdienstausfall über dem Regelbetrag hinaus wird nur im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt.
Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 10

Fälligkeit, Erlass der Gebühren, Kosten

1. Die Gebühren sowie die zur Kostenerstattung angeforderten Beträge entstehen mit Abschluss der Leistungen und sind innerhalb von 4 Wochen nach Erstellung des Leistungsbescheides an die Stadt Erftstadt zu zahlen.

2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

3. Von dem Ersatz der Kosten oder dem Erheben von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

4. Die Stundung und der Erlass von Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt am 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 15.04.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 13.12.2012

In Vertretung

(Erner)
1.Beigeordneter

Tarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Erftstadt bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen.

1. Einsatz von Personal

1.1 Für die Dauer des Einsatzes im Sinne des § 1 Abs.1 und der Brandsicherheitswache, § 7 Abs. 1 FSHG, wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von

26,00 €

berechnet.

2. Einsatzkosten von Fahrzeugen

2.1	Rüstwagen	je Stunde	120,00€
2.2	Hubrettungsfahrzeug	je Stunde	130,00€
2.3	Tanklöschfahrzeug	je Stunde	50,00€
2.4	Löschgruppenfahrzeug	je Stunde	62,00€
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug	je Stunde	56,00€
2.6	Mannschaftstransportwagen	je Stunde	140,00€
2.7.	Lastkraftwagen	je Stunde	69,00€
2.8	Einsatzleitwagen	je Stunde	14,00€
2.9	Führungsfahrzeug	je Stunde	28,00€
2.10	Schlauchwagen	je Stunde	133,00€

3. Sonstige Kosten.

Alle Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel usw. sowie beim Einsatz beschädigte oder unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden zum Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlag von 10% berechnet.

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 93/12

Satzung der Stadt Erftstadt
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2013
(Hebesatz-Satzung 2013)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v. H.
	1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	440 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erftstadt über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 07. DEZ. 2012

I.V.

(Erner)

BEKANNTMACHUNG der Stadt Erftstadt Nr. 94/12

12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Erftstadt (AGS) vom 17. DEZ. 2012

Der Rat der Stadt Erftstadt hat aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NW. S. 474), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 687), und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erftstadt (AES) in der Fassung vom 27.12.2010 in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt:

1. Restabfallbehälter (grau)			
Behältergrundgebühr / Leerungsgebühr			
1.1	Abfallsäcke für Einpersonenhaushalte (11 Stück)		56,76 €/Jahr
1.2	Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen	80l	90,12 €/Jahr
1.3	Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen	120l	108,24 €/Jahr
1.4	Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen	240l	166,68 €/Jahr
1.5	Behälter inkl. 12 Pflichtentleerungen	1.100l	831,12 €/Jahr
1.6	je zusätzlicher Leerung für den Behälter	80l	1,40 €/Leerung
1.7	je zusätzlicher Leerung für den Behälter	120l	2,10 €/Leerung
1.8	je zusätzlicher Leerung für den Behälter	240l	4,20 €/Leerung
1.9	je zusätzlicher Leerung für den Behälter	1.100l	19,32 €/Leerung
2. Biobehälter (braun)			
2.1	Behälter	120l	35,52 €/Jahr
2.2	Behälter	240l	53,28 €/Jahr

3. Sonstige Sondergebühren	
3.1 Grünabfuhr (Bündel)	15,00 €/Abfuhr
3.2 Haushaltsgroßgeräte nach § 16 (1) a) Abfallsatzung	15,00 €/Gerät
3.3 Abfallsäcke nach § 11 (6) Abfallsatzung	2,56 €/Sack
3.4 Abfallsack (Windelsack) nach § 11 (7) Abfallsatzung	1,50 €/Sack
3.5 Abmeldung Biobehälter	5,00 €/Einzelfall
3.6 Tausch Biobehälter	10,00 €/Einzelfall
3.7 Wiederanmeldung Biobehälter innerhalb von 12 Monaten	10,00 €/Einzelfall
3.8 Annahmestelle für Grünabfälle, PKW-Kofferraumanlieferung	4,50 €/Anlieferung"

Artikel II

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Folgender Satz wird angefügt:
Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 17. DEZ. 2012

i.V.

(Erner)